



GESETZBLATT DER REPUBLIK POLEN

Warschau, den 26. September 2023

Pos. 2023

VERORDNUNG DES MINISTERS FÜR INFRASTRUKTUR⁵⁾

vom 13. September 2023

über die spezifischen Anforderungen, die ein Antragsteller für technische Serviceaufgaben in Bezug auf Räumlichkeiten und Ausrüstung erfüllen muss^{6), 7)}

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. April 2023 über die Genehmigungssysteme für Fahrzeuge und ihre Ausrüstung (Gesetzblatt Nr. 919) wird Folgendes erlassen:

§ 1. In der Verordnung wird Folgendes festgelegt:

- 1) detaillierte Anforderungen, die der Antragsteller auf Benennung gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2023 über die Genehmigungssysteme für Fahrzeuge und ihre Ausrüstung, nachstehend „Gesetz“ genannt, in Bezug auf Räumlichkeiten und Ausrüstungen zu erfüllen hat;
- 2) die Methode und das Verfahren für die Bewertung gemäß Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes, die vom Direktor der verkehrstechnischen Überwachung (nachstehend „Direktor der TDT“ genannt) durchgeführt wird;
- 3) der Modellbewertungsbericht des Direktors der TDT.

⁵⁾ Der Minister für Infrastruktur leitet die Regierungsverwaltungsabteilung für Transport gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung des Ministerpräsidenten vom 18. November 2019 über den spezifischen Tätigkeitsbereich des Ministers für Infrastruktur (Gesetzblatt 2021, Pos. 937).

⁶⁾ Diese Verordnung dient der Anwendung von:

- 1) Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. EU L 60 vom 2.3.2013, S. 1, ABl. EU L 364 vom 18.12.2014, S. 1, ABl. EU L 252 vom 16.9.2016, S. 53, ABl. EU L 277 vom 13.10.2016, S. 1, ABl. EU L 140 vom 6.6.2018, S. 15, und ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 42);
- 2) Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zweirädrigen oder dreirädrigen Fahrzeugen und Vierrädern (ABl. EU L 60 vom 2.3.2013, S. 52, ABl. EU L 53 vom 21.2.2014, S. 1, ABl. EU L 77 vom 23.3.2016, S. 65, ABl. EU L 30 vom 31.1.2019, S. 106, und ABl. EU L 381 vom 13.11.2020, S. 4);
- 3) Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Komponenten und separaten technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. EU L 151 vom 14.6.2018, S. 1), ABl. EU L 325 vom 16.12.2019, S. 1, ABl. EU L 19 vom 21.1.2021, S. 2, ABl. EU L 272 vom 30.7.2021, S. 16, ABl. EU L 313 vom 6.9.2021, S. 4, und ABl. EU L 296 vom 16.11.2022, S. 1).
- 4) Übereinkommen über die Annahme harmonisierter technischer Vorschriften der Vereinten Nationen für Radfahrzeuge, Ausrüstung und Bauteile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen der Vereinten Nationen erteilt wurden – Version 3 im Anhang zum Beschluss (EU) 2016/1790 des Rates vom 17. Juni 2016 über den Abschluss der Revision 3 des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstung und Teile, die in Radfahrzeugen eingebaut und/oder verwendet werden können, sowie die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die auf der Grundlage dieser Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“) (ABl. EU L 274 vom 11.10.2016, S. 2 und 4, und ABl. EU L 269 vom 23.10.2019, S. 12).

⁷⁾ Diese Verordnung wurde der Europäischen Kommission am 2. Juni 2023 unter der Nummer 2023/331/PL gemäß § 4 der Kabinettsverordnung vom 23. Dezember 2002 über die Funktionsweise des nationalen Systems zur Notifizierung von Normen und Rechtsakten (Gesetzblatt, Pos. 2039; und Gesetzblatt von 2004, Pos. 597) notifiziert, mit der die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (ABl. EU L 241 vom 17.9.2015, S. 1) umgesetzt wird.

§ 2. Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- 1) Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge (ABl. EU L 60 vom 2.3.2013, S. 1, in der geänderten Fassung⁸⁾);
- 2) Verordnung (EU) Nr. 168/2013 – Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zweirädrigen oder dreirädrigen Fahrzeugen und Vierrädern (ABl. EU L 60 vom 2.3.2013, S. 52, in der geänderten Fassung⁹⁾);
- 3) Verordnung (EU) 2018/858 – Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und separaten technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. EU L 151 vom 14.6.2018, S. 1, in der geänderten Fassung¹⁰⁾).

§ 3. Bewerber für die Aufgaben eines technischen Dienstes, nachstehend „bewertete Stelle“ genannt, für die Durchführung folgender Prüfungen:

- 1) Typgenehmigungen und Konformitätsprüfungen,
- 2) Bestätigung, dass die einschlägigen Bedingungen oder technischen Anforderungen des betreffenden Fahrzeugs für die Zwecke der nationalen Einzelfahrzeuggenehmigung erfüllt sind,
- 3) zur Bestätigung, dass die einschlägigen Bedingungen oder technischen Anforderungen des betreffenden Fahrzeugs für die Zwecke der EU-Einzelfahrzeuggenehmigung erfüllt sind

— für Fahrzeuge der folgenden Klassen: M, N, O, L, T, C, R und S müssen über einen Prüfstand über ihre Leistung, nachstehend „Inspektionsstand“ genannt, und einen Außenständer für akustische Messungen, nachstehend „Außenstand“ genannt verfügen, und im Anwendungsbereich der von der bewerteten Stelle beantragten Benennung über eine spezielle Ausrüstung für Zulassungsprüfungen im Sinne der Artikel 7, 8 und 11 verfügen.

§ 4. 1. Der Prüfstand:

- 1) muss sich in einem Durchgangsraum befinden, in dem eine Bewegungsrichtung des Fahrzeugs vorgesehen ist, dessen Abmessungen und Tore (Ein- und Ausgang) an die Größe der geprüften Fahrzeuge angepasst werden müssen, wobei die Länge des Prüfstands oder der Prüfgrube mindestens 12 m beträgt;
- 2) besteht aus:
 - a) einer horizontalen Fläche, die unmittelbar zur Durchführung technischer Prüfungen von Fahrzeugen bestimmt ist, nachstehend „Messbank“ genannt,
 - b) einer Arbeitsfläche,
 - c) einer Hilfsfläche, die Geräte und Instrumente enthält,
 - d) einer Prüfgrube oder einer Vorrichtung zum Anheben des gesamten Fahrzeugs,
 - e) Steuerungs- und Messgeräten,
 - f) technologischer Ausrüstung.

2. Enthält der Prüfstand eine Einrichtung zum Heben des gesamten Fahrzeugs, so muss er mit einer Vorrichtung zum Heben der Achsen des Fahrzeugs gemäß Artikel 6 Absatz 4 Absatz 3 ausgestattet sein.

3. Die Länge des Prüfstandes, die über die gesamte Breite des Prüfstands gemessen wird, muss größer sein als die Länge von:

- 1) der in Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Kontrollgrube um mindestens 2,0 m oder
- 2) der Vorrichtungen zum Anheben des gesamten Fahrzeugs um mindestens 1,5 m.

⁸⁾ Änderungen dieser Verordnung wurden im ABl. EU L 364 vom 18.12.2014, S. 1, ABl. EU L 252 vom 16.9.2016, S. 53, ABl. EU L 277 vom 13.10.2016, S. 1, ABl. EU L 140 vom 6.6.2018, S. 15, und ABl. EU L 91 vom 29.3.2019, S. 42, angekündigt.

⁹⁾ Änderungen dieser Verordnung wurden im ABl. EU L 53 vom 21.2.2014, S. 1, ABl. EU L 77 vom 23.3.2016, S. 65, ABl. EU L 30 vom 31.1.2019, S. 106, und ABl. EU L 381 vom 13.11.2020, S. 4 angekündigt.

¹⁰⁾ Änderungen dieser Verordnung wurden im ABl. EU L 325 vom 16.12.2019, S. 1, ABl. EU L 19 vom 21.1.2021, S. 2, ABl. EU L 272 vom 30.7.2021, S. 16, ABl. EU L 313 vom 6.9.2021, S. 4, und ABl. EU L 296 vom 16.11.2022, S. 1, angekündigt.

4. Erfordert das Verfahren zur Durchführung der Prüfungen, die sich aus der Anordnung der Geräte und Instrumente ergeben, eine größere Länge als die in Absatz 3 genannte, so muss der Prüfstand ausreichend länger sein.

5. Die Breite des Prüfstands, die über die gesamte Länge des Messtischs ohne Hilfsflächen gemessen wird, darf nicht geringer sein als die erforderliche Breite des Prüfstands zuzüglich der Breite der Arbeitsbereiche.

6. Auf beiden Seiten der Messbank oder der Vorrichtung zum Heben des gesamten Fahrzeugs muss eine mindestens 0,7 m breite Arbeitsfläche vorhanden sein.

7. Auf der Arbeitsfläche dürfen keine Geräte oder Instrumente dauerhaft montiert werden und dort dürfen keine strukturellen Elemente angebracht werden. Zusätzliche Prüfgruben oder Teile von Geräten und Instrumenten können auf der Arbeitsfläche angebracht werden, wenn dies aufgrund ihrer Konstruktions- oder Prüftechnik erforderlich ist.

8. Bei der Ausstattung des Prüfstandes mit einer Vorrichtung zum Heben des gesamten Fahrzeugs darf der Außenkantenabstand der Arbeitsfläche nicht weniger als 4,2 m betragen.

9. Die Hilfsfläche ist der Rest des Prüfstandes, und seine Gesamtbreite über die gesamte Länge der Prüfgrube, die mindestens 1,0 m beträgt, muss die Anordnung der Geräte und Instrumente ermöglichen.

10. Die Höhe des Raumes, in dem sich der Prüfstand befindet, darf in dem Bereich, der entlang der Achse dieses Standes in einer Breite von mindestens 3,0 m definiert ist, nicht unter den folgenden Werten liegen:

- 1) 4,2 m – bei der Ausstattung des Prüfstandes mit einer Prüfgrube;
- 2) 5,7 m – bei der Ausstattung des Prüfstandes mit einer Vorrichtung zum Anheben des gesamten Fahrzeugs.

11. Die Abmessungen der Ein- und Ausgänge des Prüfstands dürfen nicht kleiner sein als:

- 1) 4,1 m – die Höhe des Tores;
- 2) 3,4 m – die Breite des Tores.

§ 5. 1. Die Abmessungen der Messbank müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

- 1) die Breite der Messbank, gemessen zwischen den Außenkanten, darf nicht weniger als 2,8 m betragen, wobei der Innenkantenabstand der Breite der Prüfgrube gemäß Artikel 6 Absatz 1 Nummer 2 entspricht;
- 2) die Länge des Prüfstands darf nicht weniger als 8,0 m betragen, sofern das geprüfte Fahrzeug mit allen Rädern und einem Gerät zur Messung der Einstellung und Lichtstärke der Scheinwerfer des Fahrzeugs vor den Scheinwerfern angebracht werden kann.

2. Die Oberfläche der Messbank muss wie folgt sein:

- 1) waagerecht;
- 2) beständig gegen Abrieb auf der aktiven Breite der Rollen des Walzengeräts, um die Leistung der Bremsen zu steuern.

3. Eine Einrichtung zum Anheben des gesamten Fahrzeugs kann Teil einer Messbank oder einer Arbeitsfläche sein, sofern sie den Vorschriften des Absatzes 2 entspricht.

§ 6. 1. Die Abmessungen der Prüfgrube müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- 1) die Länge der Prüfgrube, die auf der Ebene der Messbank abzüglich der Treppenlänge am Ende oder Anfang der Grube gemessen wird, muss mindestens 18,0 m betragen;
- 2) die Breite der Prüfgrube, die auf der Ebene des Prüfstands gemessen wird, muss zwischen 0,7 m und 1,0 m liegen;
- 3) die Tiefe der Prüfgrube muss zwischen 1,3 m und 1,8 m liegen.

2. Innerhalb der Prüfgrube müssen Gleitbühnen oder permanente seitliche Stufen vorhanden sein, die es ermöglichen, eine erhöhte Position einzunehmen.

3. Die Prüfgrube muss eine Abwasserentsorgung in eine Entwässerungsbohrung oder ein technologisches System haben und mindestens die folgende Belüftung durch Luft aufweisen: vordere oder seitliche Lüftungsöffnungen an der Prüfgrube mit einer Länge von bis zu 6,0 m, seitliche Lüftungsöffnungen – an längeren Prüfgruben.

4. Die Prüfgrube ist mit folgenden Eigenschaften auszustatten:

- 1) Beleuchtung, die Licht liefert:
 - a) möglicherweise gestreute Beleuchtung des Arbeitsplatzes,
 - b) fokussiert, mit einer sicheren Versorgungsspannung, die bei Bedarf auf die Komponenten des Fahrzeugs gerichtet ist;
- 2) Innenregalen für Werkzeuge und Schraubenschlüssel;
- 3) einer Vorrichtung zum Heben der Achsen des Fahrzeugs mit einer Hubkraft von mindestens 115 kN.

5. Bei der Auslegung der Konstruktions- und Bauannahmen der Prüfgrube ist die Möglichkeit der Überlastung der Peripherie oder gegebenenfalls des Bodens der Prüfgrube mit einem Gewicht von mehr als 25 % der Nennlast der Einrichtung zum Heben der Achsen des Fahrzeugs an dieser Grube zu berücksichtigen.

§ 7. Die Kontroll- und Messgeräte des Prüfstands müssen mindestens die folgenden Geräte und Instrumente umfassen:

- 1) ein Rollen- oder Plattengerät (Überlaufgerät) zur Steuerung der Bremsleistung;
- 2) ein Instrument zum Messen und Einstellen des Luftdrucks in den Reifen des Fahrzeugs;
- 3) ein Instrument zur Messung der Einstellung und Lichtstärke der Leuchten des Fahrzeugs;
- 4) ein Instrument zur Messung des Lichtdurchlässigkeitsfaktors in den Fenstern des Fahrzeugs;
- 5) einen Schallpegelmesser;
- 6) einen Rauchmesser;
- 7) ein Instrument zum Erzwingen des kontrollierten Drucks auf den Lenkmechanismus der Überlaufbremse in einem Anhänger;
- 8) einen zusammengesetzten Verbrennungsanalysator für Fremdzündungsmotoren;
- 9) einen Verzögerungsmesser zur Überprüfung der Bremsleistung;
- 10) eine Reihe von Montagewerkzeugen;
- 11) eine grundlegende Reihe von Messgeräten für allgemeine Zwecke;
- 12) einen Satz Drehmomentschlüssel im Bereich von 20 Nm bis 400 Nm.

§ 8. Die technische Ausrüstung des Prüfstands muss mindestens Folgendes umfassen:

- 1) allgemeine elektrische Beleuchtung und elektrische Energieaufnahmepunkte mit einer sicheren Spannung, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Geräte und Instrumente am Prüfstand gewährleistet, und mit einer ausreichenden Leistungsaufnahmefähigkeit, um die Geräte und Instrumente im Betrieb zu versorgen;
- 2) ein Druckluftsystem mit einem Betriebsdruck von mindestens 0,6 MPa unter Berücksichtigung des für den ordnungsgemäßen Betrieb der Geräte und Instrumente des Prüfstands erforderlichen Betriebsdrucks;
- 3) Ableitung von Abwasser in eine Entwässerungsbohrung oder in ein technologisches System;
- 4) natürliche und mechanische Zuluft-Auspuff-Belüftung mit zusätzlichem Notluftaustausch mit dem Prüfstand mit einem Alarmsensor für eine inakzeptable Konzentration von Kohlenmonoxid, der automatisch den Notlüftungsmodus auslöst;
- 5) einzelne Abgasabsaugungen mit Endrohrspitzen, die an die geprüften Fahrzeugtypen angepasst sind;
- 6) Heizung des Innenraums;
- 7) einen Alarmsensor für übermäßige Mengen an Flüssiggas oder Erdgas;
- 8) ein Wiegegerät zur Bestimmung des Fahrzeuggewichts und der Lasten einzelner Achsen am Boden mit gültigen Prüfunterlagen;

- 9) eine Reihe von Messgeräten zur Bestimmung der geometrischen Abmessungen von Fahrzeugen und ihren Bauteilen sowie aktuelle Kalibrierdokumente;
- 10) ein Gerät, das die Erstellung von fotografischen Unterlagen aus den Prüfungen ermöglicht.

§ 9. Ein Außenständer muss folgende Anforderungen erfüllen:

- 1) die Abmessungen des Außenständers dürfen nicht weniger als 8,5 m x 16,5 m betragen;
- 2) die Oberfläche des Außenständers muss aus Bitumen, Pflaster, Klinker, Betonplatten oder Steinbetonplatten bestehen.

§ 10. Die Anforderungen der Artikel 4-7 sowie 8 Absätze 1 bis 7 und Artikel 9 gelten als erfüllt, wenn die bewertete Stelle über eine gültige Konformitätsbescheinigung der Ausrüstung und Räumlichkeiten mit den Anforderungen verfügt, die dem Umfang der Prüfungen für die Bezirksfahrzeugkontrollstationen gemäß Artikel 83 Absatz 3 Nummer 5 des Straßenverkehrsgesetzes vom 20. Juni 1997 entsprechen (Gesetzblatt von 2023, Pos. 1047 in der geänderten Fassung¹¹⁾).

§ 11. Die für die Durchführung von Typgenehmigungsprüfungen für eine Ausrüstung oder ein Teil und für die Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion einer Ausrüstung oder eines Teils bewertete Stelle verfügt über die Räumlichkeiten, Mittel und Ausrüstungen, die es in die Lage versetzen, die Prüfungen gemäß den Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union über Genehmigungsprüfungen oder UN-Regelungen gemäß dem von der bewerteten Stelle beantragten Umfang der Benennung durchzuführen.

§ 12. Die für die Durchführung von Prüfungen bewertete Stelle, die bescheinigt, dass ein Typ einer Ausrüstung oder eines Teils, der nicht dem Genehmigungsverfahren unterliegt und das ein ernstes Risiko für das ordnungsgemäße Funktionieren wesentlicher Systeme darstellt und das in der Liste der Teile oder Ausrüstungen in Anhang VI der Verordnung 2018/858 für das Inverkehrbringen aufgeführt ist, die technischen Anforderungen erfüllt, muss über die Räumlichkeiten, Mittel und Ausrüstungen verfügen, die es zur Durchführung dieser Prüfungen im Einklang mit den Anforderungen der Rechtsvorschriften der Europäischen Union in Bezug auf diese Ausrüstungen oder Teile ermöglichen.

§ 13. 1. Die für die Durchführung von Genehmigungsprüfungen für den Einbau eines zusätzlichen Systems R115 oder für Genehmigungsprüfungen für die Art des Einbaus eines Systems zur Anpassung eines bestimmten Fahrzeugtyps für die Gasversorgung bewertete Stelle muss die Anforderungen des Artikels 3–8 mit Ausnahme der Anforderungen gemäß Artikel 7 Absätze 1 bis 5, 7 und 9 sowie Artikel 8 Absätze 8 und 9 erfüllen.

2. Darüber hinaus muss die für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Prüfungen bewertete Stelle über Folgendes verfügen:

- 1) einen Rollenprüfstand, der die Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen der UN-Regelung Nr. 83 prüft;
- 2) ein Motorprüfstand, der die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften der UN-Regelung Nr. 49 prüft.

3. Die in Absatz 2 genannten Prüfstände müssen mindestens mit:

- 1) einer Auspuffanlage;
- 2) einem Vollstromtunnel zur Messung der Partikelemissionen;
- 3) einer Reihe von Analysatoren zur Messung von CO, THC, CH₄, NO_x, CO₂;
- 4) einem klimatisierter Wiegeraum mit einer Mikrowaage, ausgestattet sein.

¹¹⁾ Änderungen des konsolidierten Textes des genannten Gesetzes wurden im Amtsblatt der Gesetze von 2023, Pos. 919, 1053, 1088, 1123, 1193, 1234, 1394, 1720 und 1723, angekündigt;

§ 14. Die für die Durchführung von Straßenbahn-Typgenehmigungsprüfungen und die Prüfung der Übereinstimmung der Produktion von Straßenbahnen bewertete Stelle muss Zugang haben zu:

- 1) einer Oberleitung mit einer Nennspannung, die der Nennversorgungsspannung des geprüften Fahrzeugs über eine Entfernung von mindestens $S = 75 + L + 34,72/a$ [m] entspricht, wobei L die Länge des geprüften Wagens oder Wagens in [m] und a die durchschnittliche Anlaufbeschleunigung auf 30 km/h in [m/s²] sein muss;
- 2) eine Schiene in einem flachen Bereich, die sich auf einer abgetrennten Schiene mit Stahlbetonschwellen auf Bruchstein befindet, ohne große Gegenstände, die wahrscheinlich akustische Reflexionen (z. B. Brücken, Gebäude, Höhen) in einem Radius verursachen, der dem Dreifachen des Messabstands entspricht;
- 3) Steuerungs- und Messgeräten, die mindestens Folgendes umfassen:
 - a) einem Instrument zur Messung der Geschwindigkeit und des Bremswegs,
 - b) einem Instrument zur Messung der Leistung der Feststellbremse,
 - c) einem Instrument zur Messung des Schallpegels,
 - d) einem Instrument zur Messung der atmosphärischen Bedingungen,
 - e) einem Instrument zur Messung von Lichteinstellungen und Lichtstärke,
 - f) einem Instrument zur Messung der Länge,
 - g) einem Instrument zur Beleuchtungsmessung,
 - h) einem Instrument zur Messung des Lichtdurchlässigkeitsfaktors in den Fenstern,
 - i) einem Instrument zur Messung des Drucks der Türverkleidungen,
 - j) einem Instrument zur Messung der Kraft, die zur Betätigung der Sicherheitsbremse erforderlich ist,
 - k) einem Instrument zur Prüfung der korrekten Anordnung von Griffen und Handläufen für Fahrgäste,
 - l) einem dielektrisches Isolationsprüfgerät für elektrische Geräte und Systeme,
 - m) einem Instrument zur Messung des Isolationswiderstands,
 - n) einem universellen Zähler elektrischer Attribute,
 - o) einem Instrument zur Messung des Widerstands von Schutzgelenken,
 - p) einem Instrument zur Messung der Spannung am Stromkollektor,
 - q) einem Wiegegerät, das die Bestimmung des Fahrzeuggewichts und der Lasten der einzelnen Achsen je Schiene ermöglicht, mit gültigen Prüfunterlagen,
 - r) einem elektromagnetischer Wellenanalysator.

§ 15. Die für die Durchführung von O-Bus-Typgenehmigungsprüfungen und die Prüfung der Übereinstimmung der Produktion von Oberleitungsbussen bewertete Stelle hat Zugang zu:

- 1) einer gerade, horizontalen, harten und ebenen Straße:
 - a) ausgestattet mit einer Oberleitung mit einer Nennspannung, die der Nennversorgungsspannung des geprüften Fahrzeugs über einen Abstand von mindestens $S = 60 + 34,72/a$ [m] entspricht, wobei a die durchschnittliche Anlaufbeschleunigung auf 30 km/h in [m/s²] sein muss,
 - b) die Bedingungen für die Beschleunigung des Oberleitungsbusses auf ausgewählten Abschnitten bis zu einer Geschwindigkeit von mindestens $V = 50$ km/h;
- 2) Steuerungs- und Messgeräten, die mindestens Folgendes umfassen:
 - a) ein Instrument zur Messung der Geschwindigkeit und des Bremswegs,
 - b) ein dielektrisches Isolationsprüfgerät für elektrische Geräte und Systeme,
 - c) ein Instrument zur Messung des Isolationswiderstands,
 - d) ein Gerät zur Überprüfung der korrekten Funktion des Detektors, welcher das Vorhandensein einer gefährlichen Spannung am Körper anzeigt,
 - e) ein Messinstrument zur Spannungsmessung an Stromkollektoren,
 - f) eine flache Metallsonde zur Prüfung des Isolationswiderstands der Auskleidung,
 - g) ein Instrument zur Messung der statischen Kraft des Stromkollektordrucks,
 - h) ein Instrument zur Messung des Schallpegels,

- i) ein Instrument zur Messung der Länge,
- j) ein Wiegegerät, das die Bestimmung des Fahrzeuggewichts und der Lasten einzelner Achsen am Boden ermöglicht, mit gültigen Prüfunterlagen,
- k) ein elektromagnetischer Wellenanalysator.

§ 16. Die Methode und das Verfahren für die Bewertung gemäß Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes sind in den Artikeln 57–67 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013, den Artikeln 61–71 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 oder den Artikeln 67–80 und Anhang III Anlage 2 der Verordnung 2018/858 festgelegt, die dem Anwendungsbereich des Antrags entsprechen, auf dessen Grundlage die Bewertung durchgeführt wird.

§ 17. Der Musterbewertungsbericht ist im Anhang der Verordnung enthalten.

§ 18. Die Verordnung tritt am Tag nach dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.¹²⁾

Minister für Infrastruktur: *A. Adamczyk*

¹²⁾ Dieser Verordnung ging die Verordnung des Ministers für Verkehr, Bau und Seewirtschaft vom 25. März 2013 über die detaillierten Anforderungen des Antragstellers für die Benennung als zugelassene Stelle voraus, über die Methode und das Verfahren für die Durchführung der Inspektion und den Musterbewertungsbericht (Gesetzblatt von 2014, Pos. 1838), der am Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 14. April 2023 über die Genehmigungssysteme für Fahrzeuge und ihre Ausrüstung (Gesetzblatt Nr. 919) am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgelaufen ist.

Anhang zur Verordnung des Ministers für
Infrastruktur
vom 13. September 2023 (Gesetzblatt, Pos. 2023)

MODELL

BEWERTUNGSBERICHT					
I. Allgemeiner Teil					
Name und Anschrift des Sitzes/der Zweigniederlassung(en) ^{*)} der bewerteten Stelle					
Ort der Inspektion					
Datum der Inspektion					
Bewertungsteam (einschließlich technischer Experten*)				1. (Name, Position ^{**}) 2. (Name, Position) 3. (Name, Position) ...	
Vertreter der bewerteten Stelle, die sie während der Bewertung vertreten dürfen				1. (Name, Position) 2. (Name, Position) 3. (Name, Position) ...	
II. Beantragter Umfang der Benennung zu bewerten					
Umfang der Bewertung	Geprüfte Prozesse/Verfahren/Einrich- tungen/Räume/Ausrüstung	Beobachtungen/ Verstöße/ Nichteinhaltungen, die bei der Bewertung/Anmerkungen der bewerteten Stelle	Von der bewerteten Stelle vorgeschlagene präventive/korrektive Maßnahmen*)	Durchgeführte präventive/korrektive Maßnahmen*)	
Lfd. Nr.					
1.					
2.					
3.					
...					

III. Endgültiges Ergebnis der Bewertung		
Positiv/Negativ*)		
IV. Bezeichnung		
Lfd. Nr.	Beantragter Geltungsbereich der	Empfohlener Umfang der Bezeichnung*)
1.		
2.		
3.		
...		

*) Gegebenenfalls streichen.

**) Der Punkt „Position“ gilt nicht für technische Sachverständige.

(Datum, Unterschriften der Mitglieder des Bewertungsteams)